

Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ der Stadt Grevenbroich

-

Ergebnisse faunistischer Erfassungen und Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe II

Stand: 13. Dezember 2022

Gutachten im Auftrag von:

STADT GREVENBROICH
Fachbereich 61 Stadtplanung/Bauordnung
Ostwall 6
41515 Grevenbroich

Bearbeitet durch:



Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns
Orkener Str. 17
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181-5789
E-Mail: mail@natur-gutachten.de
www.natur-gutachten.de

Grevenbroich, Dezember 2022

Inhalt

1 Anlass des Fachbeitrages	3
2 Rechtsgrundlagen.....	4
2.1 Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG).....	4
2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie).....	6
2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)	6
2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie.....	7
3 Lage und Struktur des Plangebietes	10
4 Vorgehensweise und Methodik.....	11
4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	11
4.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden	12
5 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	15
5.1 Vorhabensbeschreibung	15
5.2 Wirkfaktoren.....	15
5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust	15
5.2.2 Stoffeinträge	16
5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung)	16
5.2.4 Optische Effekte	17
5.2.5 Erschütterungen	17
5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund	18
5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen	18
5.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	19
6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten	21
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.1.1 Fledermäuse	21
6.1.2 Haselmaus	23
6.2 Wildlebende Vogelarten.....	24
7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	26
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutz-relevanter Beeinträchtigungen	26
7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten	28
7.2.1 Fledermäuse	28
7.2.2 Wildlebende Vogelarten	30
7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten	36
8 Zusammenfassung und Fazit.....	37
9 Literatur	39
Anhang – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle.....	42

1 Anlass des Fachbeitrages

Mit Beschluss vom 22.04.2021 hat sich der Rat der Stadt Grevenbroich für die Errichtung einer dritten Gesamtschule entschieden und die Verwaltung beauftragt, alle notwendigen Abstimmungsprozesse und Ratsbeschlüsse so vorzubereiten und umzusetzen, dass der Schulbetrieb der 3. Gesamtschule zum Schuljahr 2023/2024 beginnen kann. Als Standort ist der Bereich der heutigen Diedrich-Uhlhorn-Realschule am Heyerweg in Wevelinghoven vorgesehen. Mit dem Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Gesamtschule in Wevelinghoven geschaffen werden.

Mit der Umsetzung der Planung werden Eingriffe in Vegetationsbestände und Gebäudestrukturen notwendig. Somit waren vor Beginn der faunistischen Erhebungen unmittelbare Beeinträchtigungen sowie Störungen von Tierarten nicht auszuschließen, wodurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten. In einem ersten Schritt wurde deshalb durch das Kölner Büro für Faunistik eine Artenschutzprüfung - Stufe I erarbeitet, die aber zum Schluss kommt, dass weitere faunistische Erhebungen notwendig werden (vgl. KBFF 2021).

Deshalb wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch die Stadt Grevenbroich beauftragt, zu überprüfen, welche der potenziell im Wirkraum der Planung Vorkommenden Arten tatsächlich dort auftreten und ob bzw. welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten könnten, wenn der Bebauungsplan umgesetzt wird. Für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse stehen dabei die folgenden Fragestellungen im Vordergrund:

- Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten treten im Plangebiet und im näheren Umfeld auf, und welche Funktion hat der Wirkraum der Planung als Lebensraum für diese Arten?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Auftreten gesetzlich geschützter Arten für die Umsetzung der Planung und welche artenschutzrechtlichen Konflikte sind abzusehen?
- Sind die vom KBFF (2021) dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung oder vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen, werden ggf. zusätzliche Maßnahmen notwendig oder können Maßnahmen entfallen und ist das Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht rechtmäßig?

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert das Tötungsverbot unter Voraussetzung von Schutzmaßnahmen, das Verbot des Nachstellens und Fangens zum Schutz von Arten sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Danach tritt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn das vorhabensbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko sich für Arten nicht signifikant erhöht, was anhand der Lebensumstände der Arten jeweils zu überprüfen ist. Zudem tritt diese Relativierung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur ein, wenn durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechende Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht vermieden werden können, was die Relevanz von artspezifisch geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Vordergrund rückt.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG tritt durch das Fangen und Nachstellen von Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch kein Verbotstatbestand ein, wenn diese Handlungen zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen vor unmittelbarer Beeinträchtigung oder zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig werden. Diese Legitimation des Fangens und Nachstellen ist von besonderer Relevanz, wenn zum Beispiel Tiere aus Baufeldern abgefangen werden müssen, um ihre Tötung zu verhindern.

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie)

2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)

Das BNatSchG nimmt konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden die artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie nachfolgend ebenfalls dargestellt. Die im BNatSchG verwendeten Begriffe werden daher unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Der Begriff der „Störung“ lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Das Maß der Störung hängt danach von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie Einfluss auf die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Artikel 12 (1) d der FFH-Richtlinie unabhängig von der Absicht des Verursachers verboten. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedarf einer näheren Definition, ebenso wie erläutert werden muss, wann eine Beschädigung dieser Teillebensräume vorliegt.

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die mit der Paarung bis hin zur Geburt (oder der Eiablage) einer Art verbunden sind. Eingeschlossen sein können Nester und ihre Umgebung, Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren (meist regelmäßig) aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation genutzt werden, Schlafplätze, Verstecke oder Teillebensräume, die der Überwinterung dienen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf klar abgrenzbare Örtlichkeiten sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) ist es vor allem die sukzessive Reduzierung der Funktion und damit Bedeutung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die als Beschädigung derselben zu bezeichnen ist. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie

Auch die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Artenschutz. Sie betreffen zunächst sämtliche wildlebenden Vogelarten. Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Die Fragen der Absichtlichkeit und der Störung können analog zu den Inhalten des Artikels 12 der FFH-Richtlinie behandelt werden (siehe Kap. **2.2.1**). Es gibt keinen Hinweis auf eine hiervon abweichende Auslegung.

Die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 5 sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Danach gilt:

(1) „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“

Aus den in Artikel 9 geregelten Ausnahmen des strengen Schutzes wildlebender Vogelarten resultiert also zunächst wieder die Pflicht zu prüfen, ob es eine „andere zufriedenstellende

Lösung“ zur gewählten Variante gibt. Dies impliziert eine Prüfung tragbarer Alternativen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten mit sich bringen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie besonders streng. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, reichen für eine Abweichung von den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Damit wird deutlich, dass eine Abweichung hiervon nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind hier nicht gleichlautend (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

3 Lage und Struktur des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – kann **Abb. 1** entnommen werden.

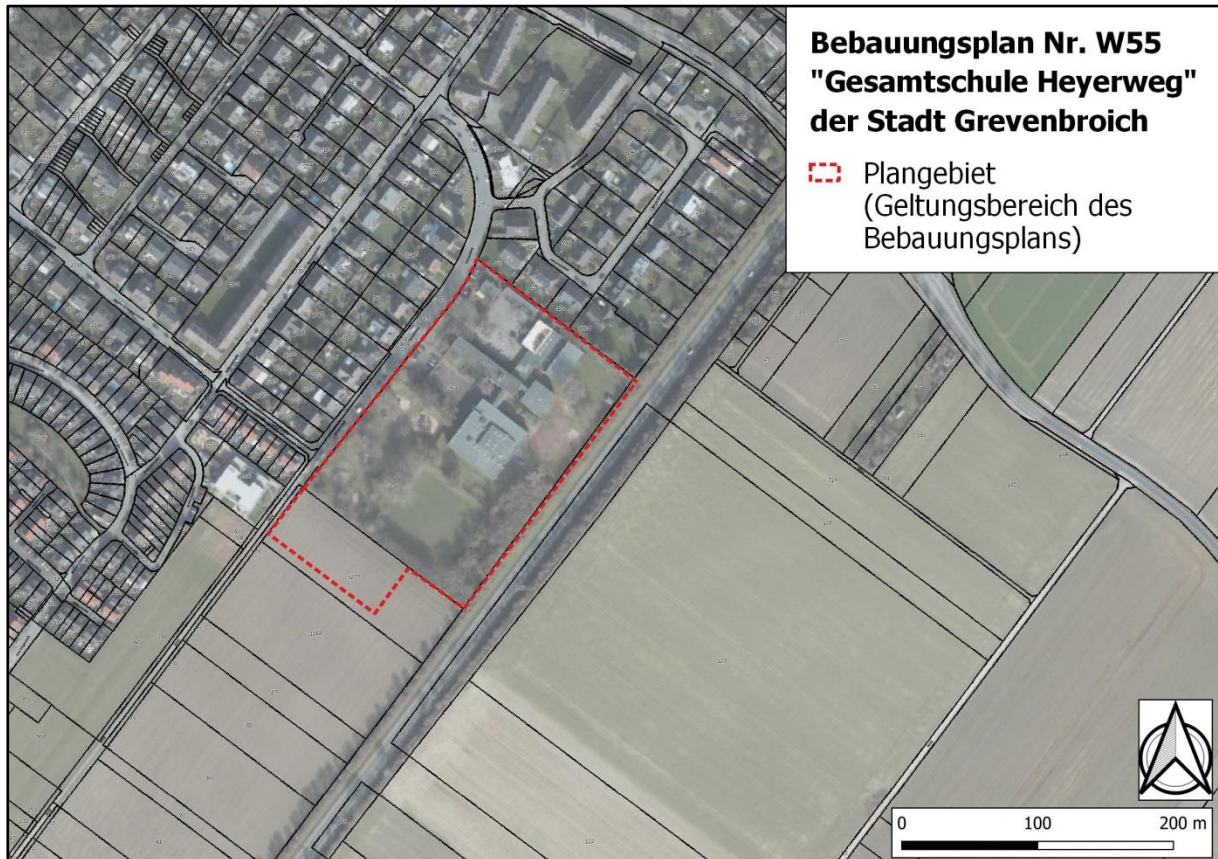


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes am Ortsrand von Grevenbroich-Wevelinghoven. Kartengrundlage: Land NRW 2022.

Das Plangebiet wird durch die Straße „Heyerweg“ und die Ortsumgehung L 361 begrenzt. Nordöstlich grenzt die Wohnbebauung entlang der Straße „Heyerwinkel“ an. Im Südwesten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet.

Die Artenschutzprüfung - Stufe I vermittelt einen detaillierten Eindruck vom Plangebiet und den dort ausgeprägten Biotopstrukturen (vgl. KBFF 2021). Hier wird deshalb auf eine nochmalige Darstellung verzichtet.

4 Vorgehensweise und Methodik

4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis Nr. 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützte Arten, Nr. 2 gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf die Zulässigkeit von Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich eine artenschutzrechtliche Prüfung jedoch auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die Grundlage des vorliegenden Gutachtens bildet deshalb eine Betrachtung aller FFH-Anhang IV-Arten sowie aller heimischen Vogelarten mit Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens.

Aufgrund der Vielzahl im Vorhabensbereich potenziell auftretender Vogelarten ist es sinnvoll, den Fokus auf seltene oder gefährdete sowie auf streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu legen. Die von KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) aufgeführte Auswahl von Arten orientiert sich daran. Neben den streng geschützten und gefährdeten, fasst KIEL (2005) auch alle arealbedingt seltenen Arten sowie die Koloniebrüter als „planungsrelevante Arten“ zusammen. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche nicht wie bei ubiquitären Arten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) davon ausgegangen werden, dass sie im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auch im unmittelbaren Umfeld wieder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten finden. Somit würde die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht unbedingt gewahrt bleiben und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnte eintreten.

Auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Eingrenzung der planungsrelevanten Arten sinnvoll. Bei häufigen und ungefährdeten Arten ist nicht zu erwarten, dass ein Eingriff zu erheblichen Störungen führt, also zu Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art auswirken. Ist dagegen eine gefährdete oder seltene Art betroffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein einziges Vorhaben auf die Größe und damit auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ auswirkt.

Schränkt man die Betrachtung auf die planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) ein, so darf jedoch nicht § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG außer Acht gelassen werden, der die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten verbietet. Eine solche Beeinträchtigung ist auch für alle ungefährdeten Arten zu erwarten, falls z.B. Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit vernichtet werden.

Auch das MKULNV weist darauf hin, dass in der Regel für Irrgäste, sporadisch auftretende Arten und Allersweltvogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

eintreten. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung soll demnach nur für die planungsrelevanten Arten durchgeführt werden (MKULNV 2016).

Der Auswahl von KIEL (2005) bzw. dem MKULNV (2015) wird aufgrund des Erscheinens der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016) nur bedingt gefolgt. Wegen ihrer Hochstufung in der landesweiten Roten Liste sind nun einige weitere Arten zu betrachten, die vorher nicht als planungsrelevant galten. Zu den jetzt auch landesweit gefährdeten und somit als planungsrelevant zu betrachtenden Vogelarten gehören Bluthänfling, Girlitz und Star, die in der letzten Roten Liste noch auf der Vorwarnliste standen, nun aber als gefährdet gelten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2016, SUDMANN et al. 2011).

In der Artenschutzprüfung - Stufe I wurde schon herausgearbeitet, dass die im Raum Wevelinghoven auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Arten auf folgende Artengruppen eingeschränkt werden können (vgl. KBFF 2021):

- Wildlebende Vogelarten
- Feldhamster
- Fledermausarten
- Haselmaus

Aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation ist kein Vorkommen des Feldhamsters zu erwarten. Zu den wildlebenden Vogelarten wurden bereits Begehungen durchgeführt, deren Ergebnisse in KBFF (2021) dargestellt werden. Die Artenschutzprüfung - Stufe I kommt zum Schluss, dass das mögliche Vorkommen von Fledermausarten und Haselmaus noch zu prüfen ist.

4.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden

Durch das Kölner Büro für Faunistik wurde bereits im Jahr 2021 eine Erhebung der Avifauna vorgenommen:

- **Avifauna:** „Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von ANDRETSKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Es wurden 3 morgendliche Begehungen im Mai und Juni 2021 bei zur Erfassung geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Da vor allem das Umfeld des Plangebietes auch eine potenzielle Bedeutung für Gastvögel besitzt, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen auch alle als Nahrungsgast oder Durchzügler auftretenden Arten erfasst. Die Nomenklatur folgt der Standardartenliste von BARTHEL & KRÜGER (2018).“ (vgl. KBFF 2021).

Diese Erhebungen wurden nun durch eine vollständige Erfassung der Fledermausfauna und durch eine Kontrolle des Vorkommens der Haselmaus nach folgenden Methodiken ergänzt:

- **Fledermäuse:** 6 morgendliche/abendliche Ein-/Ausflugkontrollen mittels Fledermaus-Detektor zur Überprüfung der Gebäudestrukturen und Höhlenbäume als Quartier (Akustisch-optische Erfassung) nach LIMPENS (1993) und LIMPENS & ROSCHEN (1996), zudem Einsatz von Horchboxen mit automatischer Aufnahmefunktion (vgl. BEHR et al. 2007) zwischen Mitte Mai und Anfang September 2022. Im Mai 2022 wurden zudem die Fassaden auf Kotkrümel oder andere Spuren von Fledermäusen überprüft. Da mittels Detektor eine artspezifische Ansprache aller festgestellten Individuen möglich war, wurde auf zusätzliche Netzfänge verzichtet.

Die Nomenklatur folgt MEINIG et al. (2011).

- **Haselmaus:** Das Vorkommen der Haselmaus wurde im Rahmen von 7 Terminen zwischen Anfang April und Ende September 2022 im Bereich der potenziell geeigneten Gehölzbestände kartiert. Die Erfassung erfolgte im Rahmen einer Begehung im Frühjahr vor dem Laubaustrieb durch eine Suche nach Nestern in der Vegetation (Sommerneester) sowie die Suche nach Fraßspuren (vgl. JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010, MEINIG et al. 2004). Zudem wurden dabei insgesamt 20 künstliche Neströhren in gut zur Nestanlage geeigneten Gebüschbeständen im Vorhabensbereich und in seinem unmittelbaren Umfeld jeweils in Gruppen von 2 künstlichen Kobeln angebracht, die von der Art gerne als Nestplatz genutzt werden (vgl. CHANIN & WOODS 2003). Zwischen Mitte Mai und Ende September wurden diese künstlichen Neströhren dann im Rahmen von 6 Begehungen regelmäßig auf Besatz durch Haselmäuse kontrolliert.

Die Erhebungen der Fledermäuse und der Haselmaus erfolgten in den in **Tab. 1** beschriebenen Zeiträumen und unter den hier dargestellten Witterungsbedingungen.

Tab. 1: Datum und Zeitraum der jeweiligen Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen und Haselmaus. Angabe der Witterungsbedingungen: **Temp** = Temperatur zu Beginn der Begehung, **Wind** = Windstärke nach Beaufortskala (Bft), **Wolken** = Bewölkungsgrad nach Internationaler Beleuchtungskommission (CIE, 0/8 bis 8/8), **Niederschlag** = Angabe zum Niederschlag.

Artengruppe/Begehung	Datum	Zeitraum (Uhrzeit)	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
Kartierzeiten und Witterungsbedingungen 2022						
Haselmaus 1 (Nestersuche, Fraßspuren, Installation Neströhren)	06.04.2022	15:40-17:15	12°C	3 Bft	8/8	kein Niederschlag
Haselmaus 2 (Kontrolle Neströhren)	09.05.2022	13:25-14:50	24°C	1 Bft	0/8	kein Niederschlag

Tab. 1 (Forts.): **Datum** und **Zeitraum** der jeweiligen Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen und Haselmaus. Angabe der Witterungsbedingungen: **Temp** = Temperatur zu Beginn der Begehung, **Wind** = Windstärke nach Beaufortskala (Bft), **Wolken** = Bewölkungsgrad nach Internationaler Beleuchtungskommission (CIE, 0/8 bis 8/8), **Niederschlag** = Angabe zum Niederschlag.

Artengruppe/Begehung	Datum	Zeitraum (Uhrzeit)	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
Kartierzeiten und Witterungsbedingungen 2022						
Fledermäuse 1 (Einflugkontrolle)	12.05.2022	04:55-06:05	12°C	1 Bft	3/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 2 (Einflugkontrolle)	17.06.2022	04:40-05:50	13°C	2 Bft	3/8	kein Niederschlag
Haselmaus 3 (Kontrolle Neströhren)	25.05.2022	13:30-14:40	19°C	3 Bft	2/8	kein Niederschlag
Haselmaus 4 (Kontrolle Neströhren)	15.06.2022	14:00-15:05	26°C	0 Bft	0/8	kein Niederschlag
Haselmaus 5 (Kontrolle Neströhren)	01.07.2022	18:45-20:05	20°C	1 Bft	1/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 3 (Ausflugkontrolle)	05.07.2022	21:20-22:50	20°C	3 Bft	2/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 4 (Horchbox-Einsatz)	05.07.2022	Ganze Nacht	13°C	3 Bft	3/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 5 (Horchbox-Einsatz)	06.07.2022	Ganze Nacht	10°C	3 Bft	8/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 6 (Einflugkontrolle)	11.07.2022	04:50-05:55	19°C	2 Bft	3/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 7 (Horchbox-Einsatz)	28.07.2022	Ganze Nacht	12°C	3 Bft	2/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 8 (Horchbox-Einsatz)	29.07.2022	Ganze Nacht	14°C	2 Bft	1/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 9 (Horchbox-Einsatz)	30.07.2022	Ganze Nacht	12°C	3 Bft	4/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 10 (Horchbox-Einsatz)	31.07.2022	Ganze Nacht	18°C	2 Bft	2/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 11 (Horchbox-Einsatz)	01.08.2022	Ganze Nacht	14°C	2 Bft	2/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 12 (Ausflugkontrolle)	05.08.2022	21:00-23:30	22°C	3 Bft	5/8	kein Niederschlag
Haselmaus 6 (Kontrolle Neströhren)	18.08.2022	17:30-18:50	24°C	2 Bft	2/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 13 (Einflugkontrolle)	05.09.2022	05:00-07:00	12°C	0 Bft	4/8	kein Niederschlag
Haselmaus 7 (Kontrolle Neströhren)	21.09.2022	18:15-19:55	16°C	1 Bft	1/8	kein Niederschlag

5 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

5.1 Vorhabensbeschreibung

In der Artenschutzprüfung - Stufe I (KBFF 2021) wurde das Vorhaben bereits beschrieben: „Als Standort der geplanten dritten städtischen Gesamtschule ist der Bereich der heutigen Diedrich-Uhlhorn-Realschule am Heyerweg vorgesehen. Mit dem Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Gesamtschule in Wevelinghoven geschaffen werden.

Wegen der zusätzlichen Gebäude und Parkplätze soll im Auftrag des Schuldezernates die Bolzplatzfläche vollständig überplant werden. Der Bereich des Kinderspielplatzes soll in das Schulhofkonzept mit integriert werden. Bei einer Reduzierung des heutigen Spielflächenangebotes ist aus jugendfachlicher Sicht eine Kompensation in den großzügigen Grünflächen des in Planung befindlichen Rahmenplangebietes Wevelinghoven-Süd möglich.

Zur konkreten Gestaltung von Gebäuden und Außengelände liegt derzeit noch keine Detailplanung vor. Im Folgenden muss deshalb davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans der vorhandene Gebäude- und Gehölzbestand in Anspruch genommen werden könnte und auf weiteren Flächen Gebäude errichtet werden.“ (vgl. KBFF 2021).

Seit der Erstellung der Artenschutzprüfung – Stufe I hat sich die Abgrenzung des Geltungsbereichs etwas geändert. So ist nun vorgesehen, eine Fläche für eine geplante Buswendeschleife mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen, so dass die Abgrenzung sich im südwestlichen Teil verschiebt. In **Abb. 1** in Kap. 3 der hier vorliegenden Artenschutzprüfung wurde dieser Bereich bereits mit berücksichtigt.

5.2 Wirkfaktoren

Wie aus Kap. 5.1 hervorgeht, sind als relevante Wirkpfade alle Wirkungen zu berücksichtigen, die temporär oder dauerhaft mit der Umsetzung des Bebauungsplans in Verbindung stehen. Im vorliegenden Fall sind vor allem die bau- und anlagebedingten Wirkungen auf ihre möglichen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu betrachten. Da mit der Nutzung als Schulgelände bereits jetzt entsprechende Störwirkungen verbunden sind, treten betriebsbedingte Wirkungen im Vergleich zur aktuellen Nutzung in den Hintergrund.

5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt einerseits zur Inanspruchnahme von Gebäudestrukturen und Gehölzbeständen sowie Rasenflächen. Bei diesen Strukturen

handelt es sich um potenzielle Teillebensräume von Fledermäusen (Gebäude mit Spalten und Nischen, Höhlenbäume), von Vogelarten (Gebäudespalten und -höhlungen, Gehölzbestände) und der Haselmaus (dichtere Gehölzbestände). Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass Rasenflächen und Gehölze von den Arten dieser Tiergruppen als Nahrungsräume genutzt werden. Die Flächeninanspruchnahme könnte somit zum Verlust von Teillebensräumen und auch von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

5.2.2 Stoffeinträge

Wirkungen durch Stoffeinträge sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, da es sich bei den potenziell betroffenen Bereichen im unmittelbaren Umfeld um Ackerflächen, Verkehrswege und Siedlungsraum handelt, die bei einem Eintrag baubedingt emittierter Stoffe nicht sensibel reagieren würden und so auch keine indirekten Auswirkungen auf die potenziellen Bewohner dieser Lebensräume abzusehen sind. Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor sind somit auszuschließen, so dass Wirkungen durch Stoffeinträge hier nicht weiter betrachtet werden.

5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung)

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert obwohl Lärm für einige Arten, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle spielt (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. RECK et al. (2001) haben Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen von Vogellebensräumen durch Lärm abgeleitet. Diese verstehen sich als Vorschlagswerte, die zur Anwendung empfohlen werden, bis genauere Analysen vorliegen. Als Erheblichkeitsschwelle wird ein Mittelungspegel (Tageswert) von 47 dB(A) genannt. Oberhalb dieses Wertes wird eine Minderung der Lebensraumeignung angenommen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Dennoch ist auch hier bei einigen Arten anzunehmen, dass Lärm die akustische Wahrnehmung (Orientierung, Kommunikation, Beutesuche) beeinträchtigen kann, insbesondere durch Maskierung. Weiterhin kann Lärm zu Stressreaktionen führen, z.B. zu Verhaltensänderungen oder zu Auswirkungen auf die Vitalität.

Die Datengrundlagen zur Bewertung der Wirkungen von Lärm auf Tiere sind insgesamt noch sehr unvollständig. Wichtig ist daher eine einzelfallbezogene Betrachtung, in die die Störqualitäten und -intensitäten sowie möglichst die spezifischen Empfindlichkeiten der betroffenen Arten eingehen. Dabei sind auch die bestehenden akustischen Vorbelastungen durch den Verkehr auf der L 361 sowie im Siedlungsraum von Wevelinghoven einzubeziehen, deren Störwirkungen für sensibel auf Lärm reagierende Arten relevant sein können.

Vorhabensbedingt kommt es durch Bauvorhaben zu akustischen Auswirkungen, die sich von den bereits vorhandenen Vorbelastungen wesentlich unterscheiden. Diese Wirkungen treten aber nur temporär während der Bauzeit auf. Dauerhaft führt das Vorhaben nutzungsbedingt nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Lärmemissionen, so dass nicht von dauerhaften Effekten durch akustische Wirkungen auszugehen ist.

5.2.4 Optische Effekte

Von den optischen Wirkungen können potenziell empfindliche Tiere wie Säugetiere und Vögel betroffen sein. Die Fluchtdistanzen gegenüber Menschen werden für einige Singvögel (Kleiber, Weidenmeise, Waldlaubsänger) mit etwa 10-20 m angegeben, für Großvogelarten liegt sie jedoch deutlich höher (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Bei wenig sensibel reagierenden Arten kann es insbesondere bei dauerhaften Bewegungen aber auch zu Gewöhnungseffekten kommen.

Auch optische Wirkeffekte stellen somit einen Faktor dar, der zu potenziellen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in Form von Störungen führen könnte. Wie bei den akustischen Wirkfaktoren sind auch hierbei die schon beschriebenen Vorbelastungen zu beachten, sowie die Tatsache, dass die Wirkungen nur temporär während der Bauarbeiten auftreten, während dauerhafte optische Wirkungen auszuschließen sind.

Neben den schon unter **5.2.3** dargestellten Wirkungen und Vorbelastungen, die nicht nur zu akustischen, sondern auch zu optischen Auswirkungen führen, ist bzgl. der optischen Emissionen aber auch eine potenzielle Beleuchtung des Baustellenbereichs zu betrachten, die temporär über die derzeit vorhandenen Belastungen hinausgehen und somit einen relevanten Wirkfaktor darstellen könnte, sollten lichtempfindlichen Arten (z.B. Fledermäuse, Haselmaus) im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld auftreten.

5.2.5 Erschütterungen

Die geplanten Baumaßnahmen führen zu Erschütterungen, die sich auf Tierarten auswirken könnten, die im Umfeld der Emissionsquellen auftreten. Diese treten temporär auf und beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der Baustellenbereiche. Durch

Erschütterungen bedingte Auswirkungen wären z.B. vorstellbar, wenn sensible Vogelarten im unmittelbaren Umfeld der Bauflächen brüten würden oder Fledermäuse Gebäude/Höhlenbäume als Quartier nutzen würden. Vorhabensbedingt beschränken sich diese zu erwartenden Erschütterungen auf den Zeitraum bis zur Beendigung der Bauarbeiten, treten also nur temporär auf. Betriebsbedingte und somit dauerhafte Erschütterungen sind hingegen auszuschließen.

5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen oder Teillebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Dies ist z.B. bei Metapopulationen der Fall, in denen Subpopulationen voneinander getrennt werden, die sich durch durchschnittlich gleiche Zu- und Abwanderung auszeichnen (vgl. KRATOCHWIL & SCHWABE 2001). Werden solche Sub- oder Teilpopulationen getrennt, können durch Umwelteinflüsse hervorgerufene Verluste in den Folgejahren oft nicht mehr durch zuwandernde Individuen ausgeglichen werden und es ist möglich, dass langfristig alle Teile der Metapopulation aussterben. Bei der Betrachtung der Verbundfunktionen eines Lebensraums sind darüber hinaus Trittsteineffekte zu beachten, welche z.B. für rastende und durchziehende Tierarten von Bedeutung sind.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes können Barrierewirkungen für die hochmobilen Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden. Für die nicht flugfähige Haselmaus könnten Barrierewirkungen eintreten, wenn Ausbreitungswege wie z.B. lineare Gehölzbestände zerschnitten werden oder es zu einer Isolierung von Gehölzbeständen käme. Mögliche Barrierewirkungen müssen deshalb nur für die Haselmaus weiter berücksichtigt werden.

5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Zu einer baubedingten unmittelbaren Gefährdung von Fledermäusen könnte die Umsetzung des Bebauungsplans führen, da in Gebäudestrukturen und größere Gehölze als potenzielle Quartiere eingegriffen wird.

Für bodenbrütende Offenlandarten wie auch Gehölzbrüter ist eine Gefährdung von Individuen baubedingt nicht auszuschließen, sollten die Vegetationsbestände innerhalb der Brutzeit in Anspruch genommen werden. Durch den Bauverkehr ist aufgrund der geringen

Geschwindigkeit der Baufahrzeuge für die Vogelarten hingegen keine signifikante Steigerung der Tötungsgefahr zu erkennen.

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen könnten auch Haselmäuse in ihren Sommer- oder Winterestern verletzt oder getötet werden. Kollisionen mit dem Bauverkehr sind hingegen aufgrund des Meideverhaltens zu gehölzlosen Flächen (vgl. MEINIG et al. 2004) auszuschließen.

Im Gegensatz zu den baubedingten Möglichkeiten einer unmittelbaren Gefährdung sind anlage- und betriebsbedingt keine unmittelbaren Gefährdungen zu befürchten.

Die wesentlichen mit der Planung verbundenen und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Wirkfaktoren sind somit die unmittelbare Gefährdung von Tieren sowie mögliche Lebensraumverluste. Ferner müssen die akustischen und optischen Wirkungen und Erschütterungen in die Konfliktbetrachtung einbezogen werden.

5.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums wurde aufgrund der zu erwartenden und der bestehenden Störfaktoren und dem potenziellen Artenspektrum gewählt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch den Verkehr auf der L 361 sowie im Siedlungsraum (inkl. der bestehenden Schulnutzung!) ist im Plangebiet und in seinem Umfeld nicht mit einem Vorkommen von störungssensiblen Vogelarten mit hohen Fluchtdistanzen zu rechnen. Deshalb wurde eine **Pufferzone** um das Plangebiet in die Erhebungen einbezogen, die in einer Entfernung von 100 m zum Plangebiet abgegrenzt wurde.

Abb. 2 zeigt die daraus resultierende Abgrenzung des Untersuchungsraums für die faunistischen Erhebungen, die im Jahr 2022 eine Kartierung der Fledermäuse und der Haselmaus umfassten.

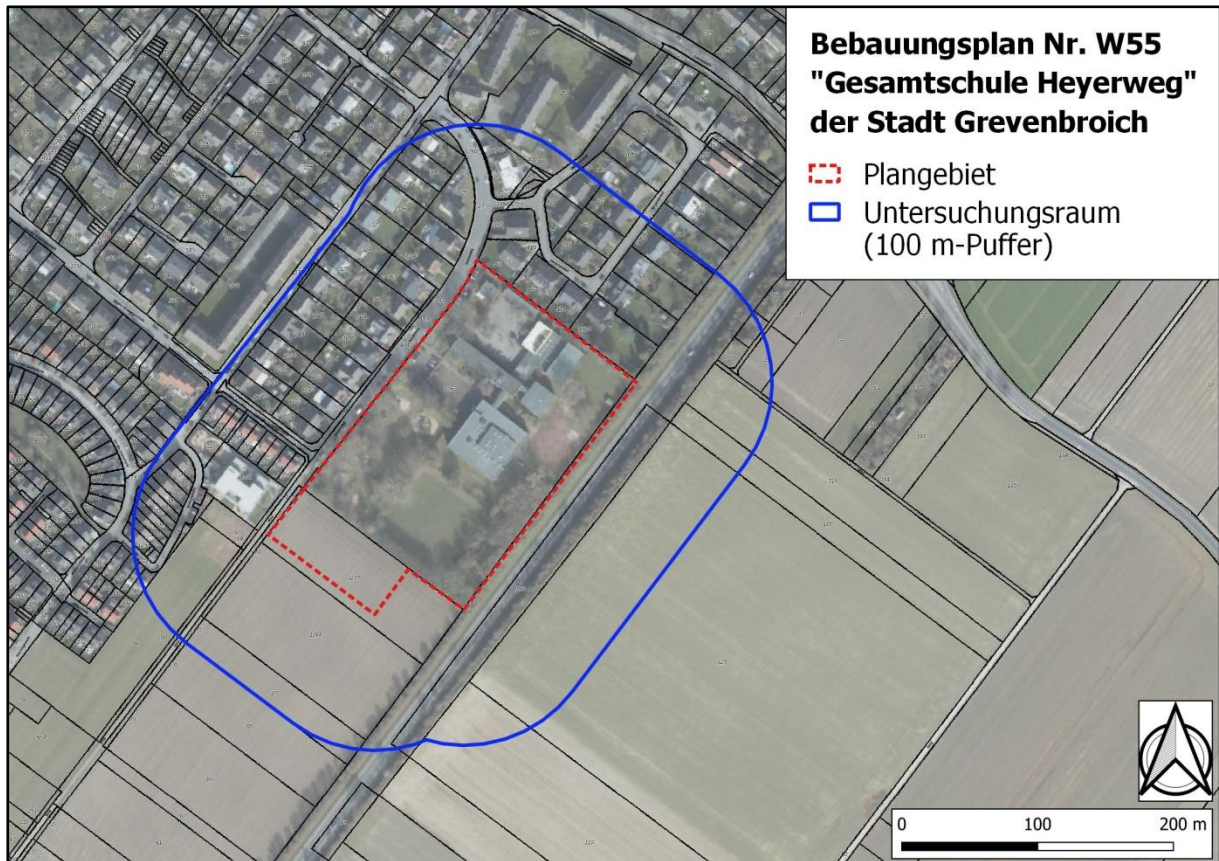


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (rot) und des Untersuchungsraums für die durchgeführten faunistischen Erhebungen (blau). Der Untersuchungsraum für die Erfassung von Fledermäusen und Haselmaus wurde in einer Entfernung von 100 m zum Plangebiet abgegrenzt. Kartengrundlage: Land NRW 2022.

6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung – Stufe I wurde durch das Kölner Büro für Faunistik herausgearbeitet, welche Arten bzw. Artengruppen im Wirkraum der Planung auftreten könnten. Dabei handelt es sich die Fledermäuse und Vogelarten sowie die Haselmaus. Zu den Fledermäusen und der Haselmaus wurden im Jahr 2022 konkrete Erhebungen durchgeführt, die Erfassungsergebnisse werden im Folgenden dargestellt. Die Ergebnisse der Vogelerfassungen werden ausführlich in der Artenschutzprüfung – Stufe I beschrieben (vgl. KBFF 2021). Die vorgefundenen Arten werden hier deshalb nicht nochmals im Detail dargestellt, für die kartierte Avifauna erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Fledermäuse

Für die vom KBFF (2021) ausgewerteten Messtischblatt-Quadranten werden zwar keine Fledermausarten angeführt (vgl. LANUV 2019a, b). Vor allem für weit verbreitete und häufige Arten wie z.B. die Zwergfledermaus muss aber davon ausgegangen werden, dass sie im Wirkraum der Planung vorkommen können. Die deshalb erfolgte Kartierung der Fledermausfauna erbrachte Nachweise von nur 2 Arten.

Der Großteil der Nachweise mittels Detektor und Horchboxen geht auf die Zwergfledermaus zurück, die bei jeder Begehung nachgewiesen werden konnte. Als weitere Art wurde der Abendsegler festgestellt, der aber deutlich seltener auftritt und nur mittels automatischer Aufnahmegeräte nachweisbar war.

Die **Zwergfledermaus** ist mit weitem Abstand die häufigste Art (1.415 Ruf-Aufzeichnungen). Die Art ist im gesamten Untersuchungsraum zu finden. Es liegen keine Hinweise auf die Nutzung der Gebäude des Plangebietes als Sommerquartier vor. Insbesondere bei den Ein- und Ausflugkontrollen hätten Zwergfledermäuse beobachtet werden müssen. Unmittelbar nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang wurden keine Tiere festgestellt, so dass auch das zeitliche Auftreten der Art nicht auf eine Nutzung von Quartieren hinweist. Auch ein morgendliches Schwärmen vor Quartieren konnte nicht festgestellt werden. Eine Quartiernutzung der Gebäude und Höhlenbäume im Plangebiet wird somit ausgeschlossen.

Der **Abendsegler** wurde nur sporadisch über dem Schulgelände festgestellt (4 Ruf-Aufzeichnungen mittels Hochboxen). Es handelt sich vermutlich um ziehende Exemplare. Auch für den Abendsegler liegen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung vor.

Die folgenden **Abb. 3** und **Abb. 4** zeigen die Nachweise von Fledermäusen mittels Detektor und Horchboxen, **Tab. 2** fasst die im Untersuchungsraum auftretenden Fledermausarten und die Funktion des Untersuchungsraums als Lebensraum zusammen.

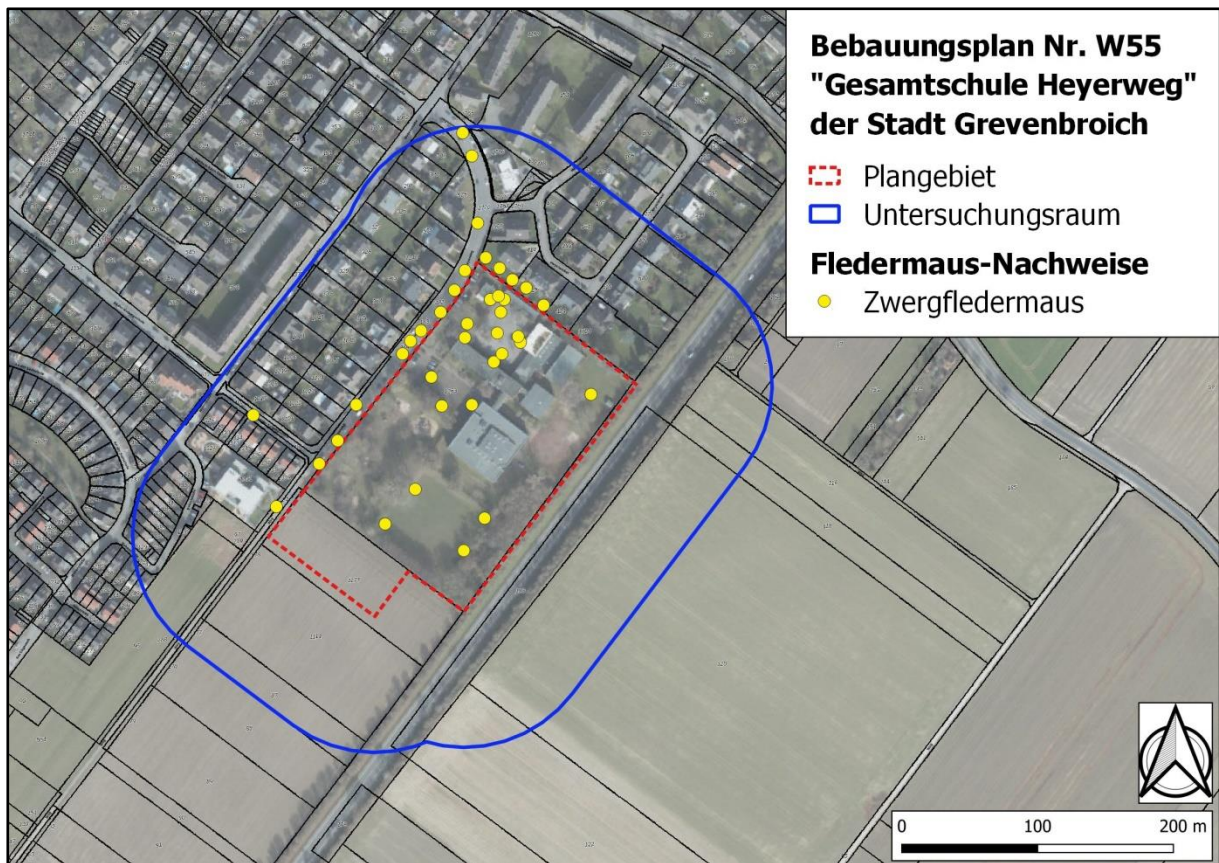


Abb. 3: Nachweise von Fledermausarten mittels Detektor. Kartengrundlage: Land NRW 2022.

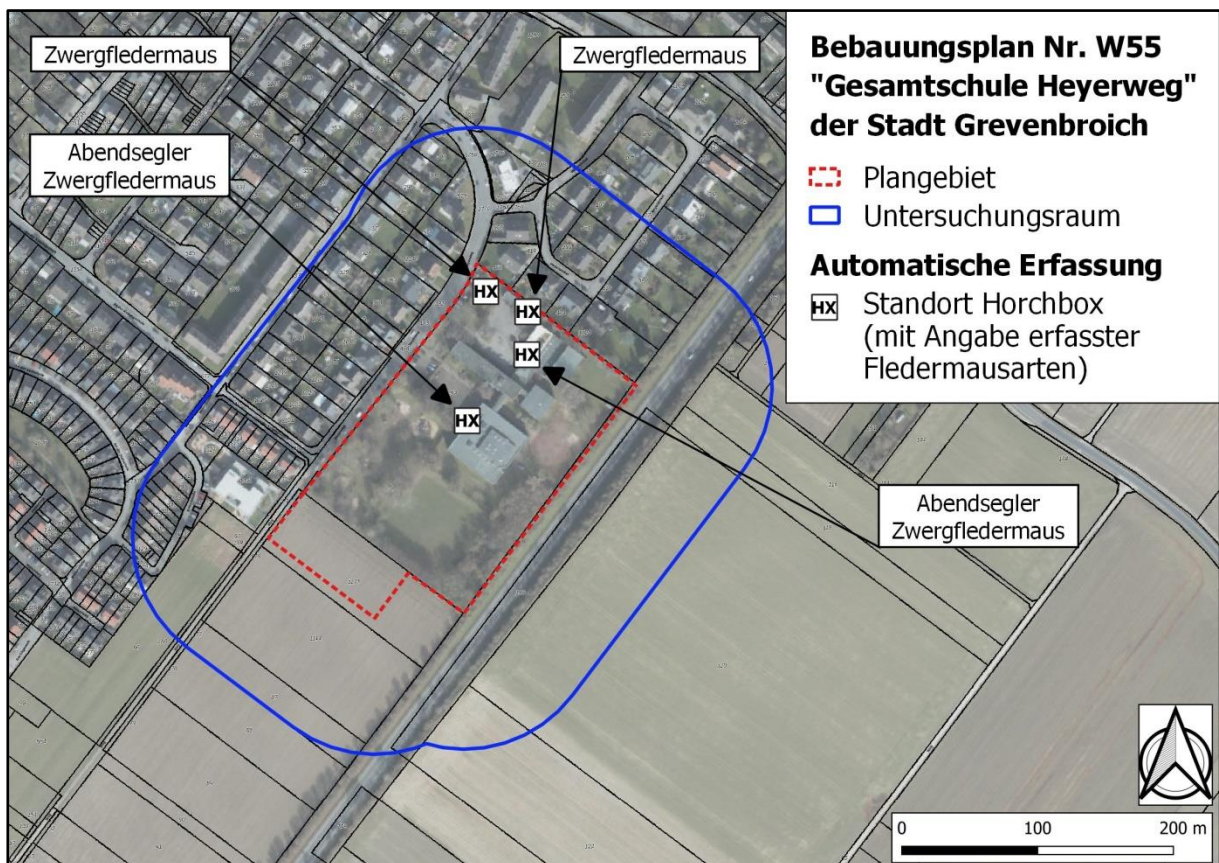


Abb. 4: Nachweise von Fledermausarten mittels automatischer Aufnahmegeräte (Horchboxen). Kartengrundlage: Land NRW 2022.

Tab. 2: Im Untersuchungsraum auftretende Fledermausarten und Beschreibung der Lebensraumfunktion. **Status** im Untersuchungsraum: Q = Art mit Quartieren im Plangebiet, (Q) = Art mit Quartieren im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, J = Art mit Jagdhabitaten im Untersuchungsraum, F = Art mit Flugwegen im Untersuchungsraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und im Tiefland Nordrhein-Westfalens (**TL**) nach MEINIG et al. (2011, 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten. Bei Doppeltrennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>	Status	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
		D	NW	TL		
Fledermausarten						
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	F	V	R / V	R / V	§§, IV	Der Abendsegler besitzt im Untersuchungsraum Flugwege und tritt nur vereinzelt und sporadisch über dem Untersuchungsraum auf. Der Abendsegler besitzt im Untersuchungsraum keine Quartiere.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	J, F	*	*	*	§§, IV	Die Zwergfledermaus besitzt im Untersuchungsraum regelmäßig genutzte Jagdhabitats und Flugwege. Hinweise auf eine Nutzung von Quartieren im Untersuchungsraum liegen aber nicht vor. Aufgrund der Ergebnisse der Ein- und Ausflugkontrollen sowie des zeitlichen Auftretens der Individuen kann ein Vorkommen von Quartieren im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auch wenn eine Quartiernutzung für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld ausgeschlossen werden kann, wird die Artengruppe der Fledermäuse weiterhin in der artenschutzrechtlichen Prüfung in die Betrachtung einbezogen, um mögliche Auswirkungen auf die Tiere in den Nahrungshabitats und auf Flugwegen berücksichtigen und dem gegebenenfalls entgegenwirken zu können.

6.1.2 Haselmaus

Die Haselmaus ist auf zusammenhängende, flächige oder lineare, dichte Gehölzstrukturen als Lebensraum angewiesen, da diese zur Nestanlage wie auch zur Nahrungssuche genutzt werden (vgl. MEINIG et al. 2004, MKULNV 2015). Entsprechende Baum- oder Gebüschstrukturen weist das Plangebiet vor allem entlang der südwestlichen und südöstlichen Grenze auf.

Die Überprüfung des tatsächlichen Vorkommens erbrachte aber keine Nachweise der Haselmaus im Untersuchungsraum. Keine der künstlichen Neströhren wurde besiedelt, natürliche Nester wurden ebenfalls nicht festgestellt und es konnten auch keine Fraßspuren beobachtet werden.

Ein Vorkommen der Haselmaus kann deshalb ausgeschlossen werden. Die Haselmaus wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter berücksichtigt.

6.2 Wildlebende Vogelarten

Durch das Kölner Büro für Faunistik konnten im Jahr 2021 im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld 37 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 24 Arten als Brutvögel, 12 Arten als Nahrungsgäste und 1 Art als Überflieger im Wirkraum des Vorhabens auftraten. Innerhalb des Plangebietes brüteten 12 Arten in den Gehölzbeständen oder in Gebäudestrukturen (KBFF 2021).

Unter den insgesamt 37 nachgewiesenen Vogelarten sind nach KIEL (2005) i.V.m. der aktuellen landesweiten Roten Liste gefährdeter Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) 8 Arten als planungsrelevant einzustufen. **Bluthänfling**, **Graureiher**, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Turmfalke** traten im Wirkraum des Vorhabens als Nahrungsgäste auf. **Feldlerche** und **Star** besitzen im Umfeld des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten, diese liegen aber in größerer Entfernung zum Plangebiet. Das einzige Revierzentrum der Feldlerche wurde in einer Entfernung von deutlich über 200 m zum Plangebiet festgestellt, die Revierzentren des Stars liegen in einer Entfernung von mindestens 120 m zum Plangebiet (KBFF 2021, vgl. **Abb. 5**).

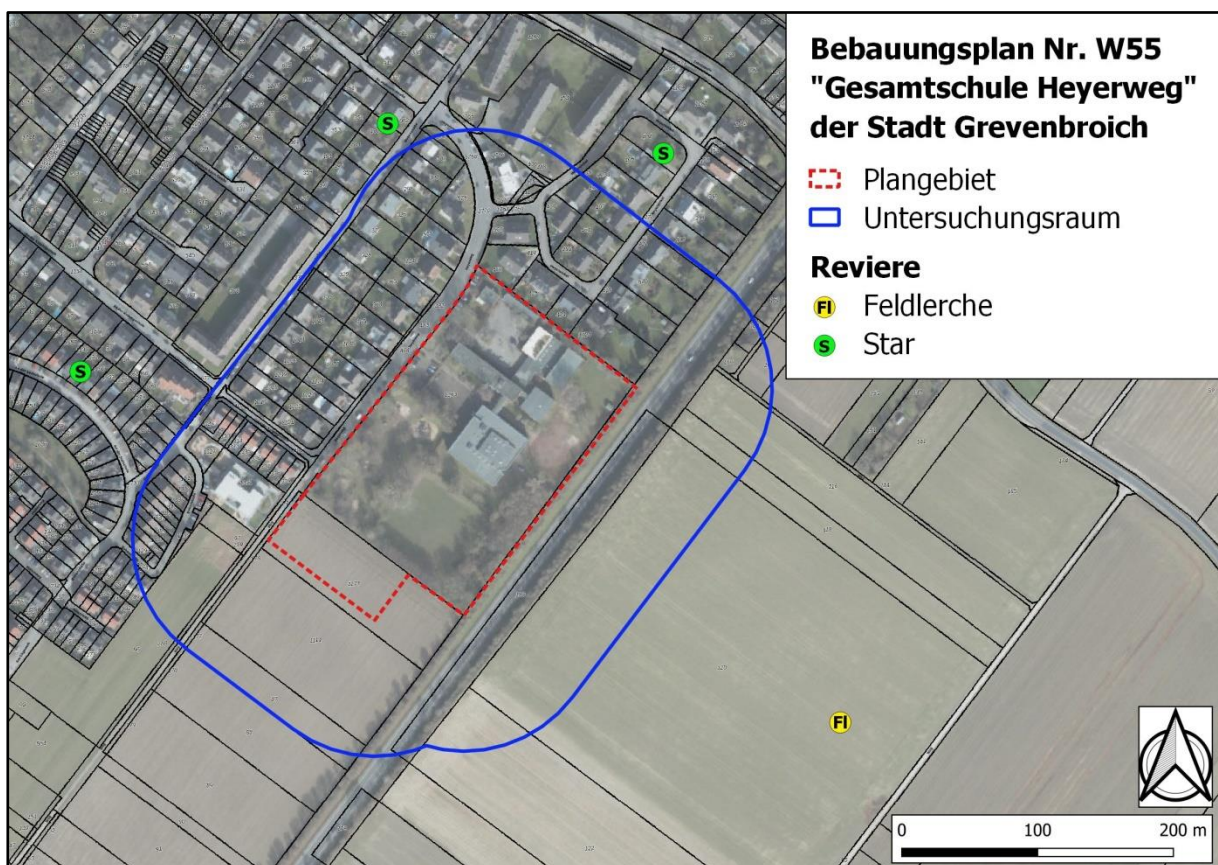


Abb. 5: Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld im Jahr 2021 nach KBFF (2021). Kartengrundlage: Land NRW 2022.

Bezüglich der Vollständigkeit der Erfassungsergebnisse kommt das Kölner Büro für Faunistik zum Ergebnis, dass „Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Plangebietes aufgrund der Analyse des Lebensraumpotenzials und der Ergebnisse der durchgeführten avifaunistischen Erhebungen ausgeschlossen werden (können). Das potenzielle und nachgewiesene Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten beschränkt sich auf das Umfeld des Plangebietes. Weitere planungsrelevanter Vogelarten treten als potenzielle oder nachgewiesene Nahrungsgäste auf.“ (KBFF 2021).

Eine erneute Kartierung der wildlebenden Vogelarten im Jahr 2022 war deshalb nicht notwendig und wurde somit auch nicht durchgeführt. Die Ergebnisse der im Jahr 2021 durchgeführten Erhebungen stellen die Grundlage für die im Folgenden durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe II dar.

7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Darstellung nachgewiesener oder potenzieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabensbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben. Dabei werden in Kap. 7.1 zunächst die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Stufe I (KBFF 2021) beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anhand der faunistischen Erfassungsergebnisse aus den Jahren 2021 und 2022 auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. In Kap. 7.2 werden dann die Arten beschrieben, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unter Beachtung der in Kap. 7.1 beschriebenen Maßnahmen von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die restlichen Arten sollen die verbleibenden Verbotstatbestände in Kap. 7.3 artbezogen dargestellt werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können.

Vorhabensbedingt könnten für die im Untersuchungsraum auftretenden wildlebenden Vogelarten und Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verringern oder vollständig zu vermeiden und so das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen wurden durch das Kölner Büro für Faunistik in der Artenschutzprüfung - Stufe I beschrieben (vgl. KBFF 2021). Im Folgenden wird anhand der Erfassungsergebnisse überprüft, inwiefern diese Maßnahmen notwendig werden und ob ggf. darüber hinausgehend weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen sind:

„V1 Zeitraum für die Flächenbeanspruchung

Um die Umsetzung des Bebauungsplans zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Flächenbeanspruchungen teilweise die vorhandenen Gehölzstrukturen voraussichtlich teilweise entfernt werden. Diese notwendigen Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch

werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert. Die Maßnahmen sind dem entsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um mögliche Brutvorkommen der nicht-planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen. Durch die Maßnahme kann für alle wildlebenden Vogelarten vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) eintritt.“

→ Zum Schutz der in Gehölzbeständen des Plangebietes brütenden wildlebenden Vogelarten ist die Maßnahme V1 zu berücksichtigen.

„V2 Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Gehölzbeanspruchung z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich sein, müsste vor der Inanspruchnahme der Vegetationsbestände eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen durch einen Fachmann (Ornithologe) festgestellt wird, ob die betroffenen Strukturen aktuell von Vogelarten bebrütet werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt werden, ist die Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Brutn europäischen Vogelarten ist.

Auch Gebäudestrukturen, die vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden (Abbruch, Sanierung oder An- und Aufbau), sind vor der Inanspruchnahme durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) auf aktuelle Nutzung von Nestern zu überprüfen, da im Gebäudebestand des Plangebietes vereinzelt auch eine Nutzung von Gebäuden durch Brutvögel festgestellt wurde (Kohlmeise).“

→ Zum Schutz der in Gehölzbeständen und Gebäudestrukturen des Plangebietes brütenden wildlebenden Vogelarten ist auch Maßnahme V2 zu berücksichtigen.

„V3 Kontrolle von Höhlenbäumen und Gebäudestrukturen

Höhlenbäume und Gebäude stellen ganzjährig einen potenziellen Quartierstandort für Fledermausarten dar. Maßnahme V1 reicht deshalb nicht aus, um eine Verletzung oder Tötung von Tieren zu verhindern. Vor der Fällung von Höhlenbäumen und der Inanspruchnahme von Gebäudestrukturen (Abbruch, Sanierung oder An- und Aufbau) sollten diese Strukturen deshalb durch einen Fachmann (Fledermauskundler) auf aktuelle Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Nur wenn keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorliegen, kann die Inanspruchnahme der Gehölz- und Gebäudestrukturen erfolgen.“

→ Es liegen keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude oder Gehölze des Plangebietes als Quartier von Fledermäusen vor. Maßnahme V3 muss deshalb nicht durchgeführt werden.

Das gesamte Plangebiet dient vor allem der Zwergfledermaus als Nahrungsraum und wird im Rahmen von Transferflügen genutzt. Zudem tritt der Abendsegler als Durchzügler auf. Um zu verhindern, dass Fledermäuse das Plangebiet zukünftig meiden und somit einen Teil ihrer Lebensräume verlieren, sind über die Maßnahmen V1 und V2 hinausgehend weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

V4 Minderung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen

Zur Minderung bau- und betriebsbedingter Störwirkungen sollte eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung der Baustellenbereiche wie auch des späteren Schulgeländes unterlassen werden, um Fledermausarten und nachtaktive Wirbellose als deren Nahrungsquelle möglichst wenig zu stören und die Gefahr einer Tötung von Insekten zu verringern. Die Beleuchtung sollte von oben herab erfolgen und somit möglichst wenig in die umgebenden Gehölzbestände oder in den Himmel abstrahlen, um die Lockwirkung auf Insekten sowie mögliche Irritationen von Fledermäusen und ziehenden Vogelarten zu reduzieren. Um die Anlockwirkung auf Insekten nochmals zu reduzieren, ist der Einsatz von Natriumdampflampen oder warmweißen LED-Lampen zu empfehlen (vgl. EISENBEIS & EICK 2011, EISENBEIS & HASSEL 2000, GEIGER et al. 2007).

V5 Allgemeine Minderung akustischer Wirkungen

Um eine Störung von Vogelarten und Fledermäusen zu verringern, sollten während der Abbruch-, Sanierungs- und Neubauarbeiten unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne, schallgedämpfte Arbeitsgeräte und Maschinen einzusetzen.

7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

7.2.1 Fledermäuse

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld sind keine Quartiere in Gebäuden oder Höhlenbäumen vorhanden. Die vorhabensbedingten Eingriffe in Gehölzbestände führen nicht dazu, dass Lücken in linearen Gehölzstrukturen oder an Waldrändern entstehen. Potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse bleiben somit erhalten. Wegen der geringen Größe des Plangebietes im Vergleich zum Aktionsraum der im Untersuchungsraum auftretenden Arten (vgl. DIETZ et al. 2007, MKULNV 2015) ist auch auszuschließen, dass durch das Vorhaben essentiell bedeutende Nahrungsräume in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden. Deshalb ist eine direkte oder indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Auch Störungen in im Umfeld liegenden Quartieren durch baubedingte Erschütterungen können aufgrund der Entfernung potenzieller Quartiere zum Plangebiet nicht eintreten. Störungen durch Licht oder Lärm werden in potenziellen Quartieren, in Nahrungsräumen sowie an Flugwegen durch die Maßnahmen V4 und V5 zudem verhindert. Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und auch unmittelbare Gefährdungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind deshalb nicht zu befürchten, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Abendsegler und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden kann.

Die folgende **Tab. 3** fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten zusammen.

Tab. 3: Im Untersuchungsraum auftretende Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status** im Untersuchungsraum: Q = Art mit Quartieren im Plangebiet, (Q) = Art mit Quartieren im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, J = Art mit Jagdhabitaten im Untersuchungsraum, F = Art mit Flugwegen im Untersuchungsraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und im Tiefland Nordrhein-Westfalens (**TL**) nach MEINIG et al. (2011, 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, * = ungefährdet. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> Status: F RL D: V RL NW: R / V RL TL: R / V Schutz: §§, IV	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art im Plangebiet keine Quartiere besitzt. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität ist zudem nicht davon auszugehen, dass es zu Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen kommt. Das Vorhaben führt deshalb für die Art nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung des Abendseglers, da die wenig lichtempfindliche Art (vgl. BRINKMANN et al. 2012) die Gebäude und Höhlenbäume im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld nicht als Quartiere nutzt. Die Maßnahmen V4 und V5 verhindern zudem, dass die mit den Bauvorhaben verbundenen Schall- und Lichtemissionen Tiere in weiter entfernten Quartieren, in Nahrungsräumen oder auf Flugwegen stören. Störungen durch baubedingte Erschütterungen sind aufgrund der Entfernung potenzieller Quartiere zum Plangebiet ebenfalls auszuschließen. Die Art fliegt zudem wenig strukturgebunden, so dass keine Flugwege unterbrochen werden könnten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Abendseglers, da keine Quartiere in Anspruch genommen werden. Da keine Flugwege oder essentiellen Nahrungsräume direkt oder indirekt in Anspruch genommen werden, ist auch keine indirekte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes vorstellbar. Das Plangebiet kann zudem kein essentielles Nahrungshabitat darstellen, dessen Verlust sich auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld auswirken könnte: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

Tab. 3 (Forts.): Im Untersuchungsraum auftretende Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status** im Untersuchungsraum: Q = Art mit Quartieren im Plangebiet, (Q) = Art mit Quartieren im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, J = Art mit Jagdhabitaten im Untersuchungsraum, F = Art mit Flugwegen im Untersuchungsraum. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und im Tiefland Nordrhein-Westfalens (**TL**) nach MEINIG et al. (2011, 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, * = ungefährdet. Bei Doppeltennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> Status: J, F RL D: * RL NW: * RL TL: * Schutz: §§, IV	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Zwergfledermaus im Plangebiet keine Quartiere besitzt. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität ist zudem nicht davon auszugehen, dass es zu Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen kommt. Das Vorhaben führt deshalb für die Art nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung der Art, da die wenig lichtempfindliche Zwergfledermaus (vgl. BRINKMANN et al. 2012) die Gebäude und Höhlenbäume im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld nicht als Quartiere nutzt. Die Maßnahmen V4 und V5 verhindern zudem, dass die mit den Bauvorhaben verbundenen Schall- und Lichtemissionen Tiere in weiter entfernten Quartieren, in Nahrungsräumen oder auf Flugwegen stören. Störungen durch baubedingte Erschütterungen sind aufgrund der Entfernung potenzieller Quartiere zum Plangebiet ebenfalls auszuschließen. Die Art fliegt zudem wenig strukturgebunden, so dass keine Flugwege unterbrochen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus, da keine Quartiere in Anspruch genommen werden. Da keine Flugwege oder essentiellen Nahrungsräume direkt oder indirekt in Anspruch genommen werden, ist auch keine indirekte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes vorstellbar. Das Plangebiet kann zudem kein essentielles Nahrungshabitat darstellen, dessen Verlust sich auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld auswirken könnte: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

7.2.2 Wildlebende Vogelarten

Von den 37 durch das Kölner Büro für Faunistik im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten werden nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit der aktuellen Roten Listen der gefährdeten Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2016) nur 8 Arten als planungsrelevant betrachtet (vgl. KBFF 2021). Alle anderen im Wirkraum der Planung auftretenden Vogelarten sind weit verbreitet und häufig. Für diese **nicht-planungsrelevanten Arten** liegt kein Verbotstatbestand vor,

- nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da eine Zerstörung von Eiern und Nestern sowie eine Tötung von nicht fliegenden Individuen im Rahmen der Maßnahmen V1 und V2 verhindert wird. Zudem handelt es sich ausschließlich um Arten mit geringen Fluchtdistanzen, so dass evtl. im unmittelbaren Umfeld der Baustellenbereiche brütende Individuen ihre Gelege nicht störungsbedingt aufgeben würden,

- nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG, da die Arten weit verbreitet und häufig sind, und deshalb populationswirksame und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Zudem werden weitreichende Störungen z.B. ziehender Individuen durch die Maßnahmen V4 und V5 gemindert, und
- nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die wenigen von den Gehölzentnahmen betroffenen Individuen problemlos auf das unmittelbare und nähere Umfeld des Plangebietes ausweichen können, so dass evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplätze) nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten werden (vgl. MKULNV 2016).

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die nicht-planungsrelevanten Vogelarten demnach ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden deshalb nur mögliche Beeinträchtigungen der **planungsrelevanten Vogelarten** in einer Art-für-Art-Betrachtung näher überprüft.

Das Auftreten von **Bluthänfling**, **Graureiher**, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Turmfalke** im Untersuchungsraum beschränkt sich ausschließlich auf Nahrungsgäste, so dass eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist. Wegen ihres großen Aktionsraums und der geringen Größe des Plangebietes kann eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen der Arten und Auswirkungen auf im Umfeld des Untersuchungsraums vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind deshalb und wegen der Maßnahmen V4 und V5 nicht absehbar. Da die Arten nicht im Untersuchungsraum brüten und auch keine Kollisionen mit Baufahrzeugen zu befürchten sind, sind auch unmittelbare Gefährdungen von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien (Eier, Jungvögel) auszuschließen. Für planungsrelevante Nahrungsgäste führt das Vorhaben somit nicht zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit.

Die planungsrelevanten Brutvogelarten **Feldlerche** und **Star** brüten in Entfernungen zum Plangebiet, die deutlich über deren Fluchtdistanzen liegen (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), so dass weder Gelegeaufgaben noch eine Meidung der Brutplätze zu befürchten sind. Auch erhebliche Störungen sind aus diesem Grund nicht abzusehen. Auch für die planungsrelevanten Brutvogelarten sind deshalb unter Berücksichtigung der Maßnahmen V4 und V5 weder Verletzungen oder Tötungen von Individuen, erhebliche Störungen noch direkte oder indirekte Beeinträchtigungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzusehen, so dass auch für sie artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden können.

Somit löst das Vorhaben auch für planungsrelevante Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG aus (**Tab. 4**).

Tab. 4: Nicht betroffene planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status** im Untersuchungsraum: (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (D), Nordrhein-Westfalen (NW) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NB) nach GRÜNEBERG et al. (2016) und RYSLAVY et al. (2020): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, k.A.: keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Wildlebende Vogelarten – Planungsrelevante Arten	
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i> Status: NG RL D: 3 RL NW: 3 RL NB: 2 Schutz: §	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Bluthänfling nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet und der Untersuchungsraum für die Art kein essentiell bedeutendes Nahrungshabitat darstellen. Wegen der geringen Fluchtdistanz des Bluthänflings (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann der Untersuchungsraum trotz der Bauarbeiten und des späteren Schulbetriebes weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Weitreichende Störwirkungen werden auch durch die Maßnahmen V4 und V5 verhindert: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Bluthänfling nur als Nahrungsgast auftritt. Die Umsetzung der Planung führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen, als Nahrungshabitat kann das Umfeld des Plangebietes weiterhin genutzt werden. Eine direkte oder indirekte Auswirkung der Planung auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bluthänflings kann deshalb ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> Status: (B) RL D: 3 RL NW: 3 S RL NB: 3 Schutz: §	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums brütet. Eine störungsbedingte Aufgabe von Gelegen ist aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art und der im Vergleich dazu sehr hohen Distanz des Brutplatzes zum Plangebiet auszuschließen (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Kollisionen flugfähiger Individuen mit Fahrzeugen können aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Feldlerche ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet für die Feldlerche keinen Teillebensraum darstellt. Die Feldlerche weist eine geringe Fluchtdistanz auf (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), so dass auch nicht von einem Meideverhalten auszugehen ist. Weitreichende Störwirkungen werden zudem durch die Maßnahmen V4 und V5 verhindert: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da keine Brutplätze der Art vorhabensbedingt beansprucht werden. Es werden auch keine essentiell bedeutenden Nahrungsräume beansprucht, wodurch die Brutplätze indirekt beschädigt werden könnten. Eine störungsbedingte Aufgabe von Brutplätzen ist aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Feldlerche auszuschließen. Eine direkte oder indirekte Auswirkung der Planung auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann deshalb ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

Tab. 4 (Forts.): Nicht betroffene planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status** im Untersuchungsraum: (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (D), Nordrhein-Westfalen (NW) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NB) nach GRÜNEBERG et al. (2016) und RYSLAVY et al. (2020): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, k.A.: keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Wildlebende Vogelarten – Planungsrelevante Arten	
Graureiher <i>Ardea cinerea</i> Status: NG RL D: * RL NW: * RL NB: * Schutz: §	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Graureiher nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet und der Untersuchungsraum für die Art kein essentiell bedeutendes Nahrungshabitat darstellen. Wegen der geringen Fluchtdistanz des Graureihers (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann der Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes trotz der Bauarbeiten und des späteren Schulbetriebes weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Weitreichende Störwirkungen werden auch durch die Maßnahmen V4 und V5 verhindert: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Graureiher nur als Nahrungsgast auftritt. Die Umsetzung der Planung führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen, als Nahrungshabitat kann das Umfeld des Plangebietes weiterhin genutzt werden. Eine direkte oder indirekte Auswirkung der Planung auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Graureihers kann deshalb ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> Status: NG RL D: * RL NW: * RL NB: * Schutz: §§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit des Mäusebussards ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung des Mäusebussards, da das Plangebiet und der Untersuchungsraum für die Art kein essentiell bedeutendes Nahrungshabitat darstellen. Wegen der nur mäßig hohen Fluchtdistanz des Mäusebussards (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann der Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes trotz der Bauarbeiten und des späteren Schulbetriebes weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Weitreichende Störwirkungen werden auch durch die Maßnahmen V4 und V5 verhindert: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Mäusebussard nur als Nahrungsgast auftritt. Die Umsetzung der Planung führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen, als Nahrungshabitat kann das Umfeld des Plangebietes weiterhin genutzt werden. Eine direkte oder indirekte Auswirkung der Planung auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kann deshalb ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

Tab. 4 (Forts.): Nicht betroffene planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status** im Untersuchungsraum: (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (D), Nordrhein-Westfalen (NW) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NB) nach GRÜNEBERG et al. (2016) und RYSLAVY et al. (2020): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, k.A.: keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Wildlebende Vogelarten – Planungsrelevante Arten	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i> Status: NG RL D: 3 RL NW: 3 S RL NB: 2 Schutz: §	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Mehlschwalbe ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung der Mehlschwalbe, da das Plangebiet und der Untersuchungsraum für die Art kein essentiell bedeutendes Nahrungshabitat darstellen. Wegen der sehr geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) können der Untersuchungsraum und auch das Plangebiet trotz der Bauarbeiten und des späteren Schulbetriebes weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Weitreichende Störwirkungen werden auch durch die Maßnahmen V4 und V5 verhindert: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da die Mehlschwalbe nur als Nahrungsgast auftritt. Die Umsetzung der Planung führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen, als Nahrungshabitat können das Plangebietes und sein Umfeld weiterhin genutzt werden. Eine direkte oder indirekte Auswirkung der Planung auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Mehlschwalbe kann deshalb ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> Status: NG RL D: V RL NW: 3 RL NB: 2 Schutz: §	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Rauchschwalbe nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung der Rauchschwalbe, da das Plangebiet und der Untersuchungsraum für die Art kein essentiell bedeutendes Nahrungshabitat darstellen. Wegen der sehr geringen Fluchtdistanz der Rauchschwalbe (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) können der Untersuchungsraum und auch das Plangebiet trotz der Bauarbeiten und des späteren Schulbetriebes weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Weitreichende Störwirkungen werden auch durch die Maßnahmen V4 und V5 verhindert: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da die Art nur als Nahrungsgast auftritt. Die Umsetzung der Planung führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen, als Nahrungshabitat können das Plangebietes und sein Umfeld weiterhin genutzt werden. Eine direkte oder indirekte Auswirkung der Planung auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rauchschwalbe kann deshalb ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

Tab. 4 (Forts.): Nicht betroffene planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status** im Untersuchungsraum: (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (D), Nordrhein-Westfalen (NW) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NB) nach GRÜNEBERG et al. (2016) und RYSLAVY et al. (2020): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, k.A.: keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Wildlebende Vogelarten – Planungsrelevante Arten	
Star <i>Sturnus vulgaris</i> Status: (B) RL D: 3 RL NW: 3 RL NB: 3 Schutz: §	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur im Umfeld des Untersuchungsraums brütet. Eine störungsbedingte Aufgabe von Gelegen ist aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz der Art und der im Vergleich dazu hohen Distanz der Brutplätze zum Plangebiet auszuschließen (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Kollisionen flugfähiger Individuen mit Fahrzeugen können aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit des Stars ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet für den Star keinen essentiellen Teillebensraum darstellt. Er weist eine sehr geringe Fluchtdistanz auf (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), so dass auch nicht von einem Meideverhalten auszugehen ist. Weitreichende Störwirkungen werden zudem durch die Maßnahmen V4 und V5 verhindert: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da keine Brutplätze der Art vorhabensbedingt beansprucht werden. Es werden auch keine essentiell bedeutenden Nahrungsräume beansprucht, wodurch die Brutplätze indirekt beschädigt werden könnten. Eine störungsbedingte Aufgabe von Brutplätzen ist aufgrund der geringen Fluchtdistanz des Stars auszuschließen. Eine direkte oder indirekte Auswirkung der Planung auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann deshalb ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i> Status: NG RL D: * RL NW: V RL NB: 3 Schutz: §§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit des Turmfalken ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung des Turmfalken, da das Plangebiet und der Untersuchungsraum für die Art kein essentiell bedeutendes Nahrungshabitat darstellen. Wegen der nur mäßig hohen Fluchtdistanz des Turmfalken (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann der Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes trotz der Bauarbeiten und des späteren Schulbetriebes weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Weitreichende Störwirkungen werden auch durch die Maßnahmen V4 und V5 verhindert: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Turmfalke nur als Nahrungsgast auftritt. Die Umsetzung der Planung führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen, als Nahrungshabitat kann das Umfeld des Plangebietes weiterhin genutzt werden. Eine direkte oder indirekte Auswirkung der Planung auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kann deshalb ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Durch die in Kap. 7.1 dargestellten, allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum auftretenden Fledermaus- und Vogelarten ausgeschlossen werden. Weitere artspezifische Maßnahmen werden für keine artenschutzrechtlich relevante Art notwendig. Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung ergeben sich aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes nicht. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermaus- und Vogelarten werden nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch ohne Durchführung weiterer funktionserhaltender Maßnahmen gewahrt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ der Stadt Grevenbroich ist somit unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig zu betrachten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Grevenbroich plant die Errichtung einer dritten Gesamtschule im Bereich der heutigen Diedrich-Uhlhorn-Realschule am Heyerweg in Wevelinghoven. Mit dem Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Gesamtschule geschaffen werden. Mit der Umsetzung der Planung werden Eingriffe in Vegetationsbestände und Gebäudestrukturen notwendig. Somit war vor Beginn der faunistischen Erhebungen nicht auszuschließen, dass vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten. In einem ersten Schritt wurde deshalb im Jahr 2021 durch das Kölner Büro für Faunistik eine Artenschutzprüfung - Stufe I erarbeitet, die aber zum Schluss kommt, dass weitere faunistische Erhebungen notwendig werden.

Das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* wurde deshalb durch die Stadt Grevenbroich beauftragt, zu überprüfen, welche der potenziell im Wirkraum der Planung vorkommenden Arten tatsächlich dort auftreten und darauf basierend eine Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe II anzufertigen. Die Grundlage für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse stellen zwischen April und September 2022 durchgeführte faunistische Erhebungen dar, in deren Rahmen eine Erfassung der Fledermäuse und der Haselmaus stattfand, nachdem avifaunistische Erhebungen schon 2021 durch das Kölner Büro für Faunistik durchgeführt wurden. Zum Auftreten weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten aus anderen Tiergruppen liegen nach umfangreicher Recherche keine Hinweise vor.

Aus der Artengruppe der Fledermäuse konnten mit Abendsegler und Zwergfledermaus nur zwei Arten nachgewiesen werden. Sie besitzen im Untersuchungsraum keine Quartiere. Nur die Zwergfledermaus sucht den Untersuchungsraum regelmäßig zur Nahrungssuche auf, der Abendsegler ist nur ein seltener Durchzügler. Trotz intensiver Suche nach Vorkommen der Haselmaus konnte die Art nicht im Untersuchungsraum festgestellt werden. Unter den 37 durch das Kölner Büro für Faunistik festgestellten Vogelarten sind nur 8 Arten als planungsrelevant einzustufen. 6 Arten nutzen den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat, Feldlerche und Star sind im Umfeld des Untersuchungsraums Brutvögel. Innerhalb des Plangebietes besitzen nur nicht-planungsrelevante Vogelarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Um die unmittelbare Gefährdung von Individuen und erhebliche Störungen ausschließen zu können, werden die in der Artenschutzprüfung - Stufe I beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Notwendigkeit geprüft und es werden weitere Maßnahmen dargestellt, die artenschutzrechtlich notwendig sind, um Störwirkungen auf Fledermäuse und Vögel zu reduzieren. Wenn diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie vorgegeben durchgeführt werden, können für die im Untersuchungsraum auftretenden

Fledermaus- und Vogelarten artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Darüber hinausgehende funktionserhaltende Maßnahmen werden für keine Art notwendig.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG vorhabensbedingt nicht ein, weshalb die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

Für die Richtigkeit:

Grevenbroich, 13.12.2022,



(Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns).

9 Literatur

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BEHR, O., EDER, D., MARCKMANN, U., METTE-CHRIST, H., REISINGER, N., RUNKEL, V. & O.V. HELVERSEN (2007): Akustisches Monitoring im Rotorbereich von Windenergieanlagen und methodische Probleme beim Nachweis von Fledermaus-Schlagopfern. Ergebnisse aus Untersuchungen im mittleren und südlichen Schwarzwald. – Nyctalus 12 (2-3): 115-127.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- CHANIN, P. & M. J. WOODS (2003): Surveying dormice using nest tubes. Results and experience from the South West Dormouse project. – Research report No 524. English Nature, Peterborough.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Strassenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. – Nat. Landsch. 86: 298-306.
- EISENBEIS, G. & F. HASSEL (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Strassenlaternen - Eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. – Nat. Landsch. 75: 145-156.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel: 273 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.

- GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. – Natur in NRW 4/07: 46-48.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- KBFF (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 2021): Stadt Grevenbroich. Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“. Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe I. – unverögg. Gutachten i.A. der Stadt Grevenbroich, Köln: 41 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRATOCHWIL, A. & A. SCHWABE (2001): Ökologie der Lebensgemeinschaften. – Ulmer, Stuttgart-Hohenheim: 756 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4805, 4. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48054>), Stand: 09.12.2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4905, 2. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49052>), Stand: 09.12.2022.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. – Nyctalus 4 Heft 6: 561-575.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung - Teil 1 - Grundlagen. - Nyctalus (N.F.) 6(1): 52-60.
- MEINIG, H., BOYE, P. & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 453-457.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MKULNV vom 06.06.2016: 17 S. + Anh.
- RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.

Weitere Angaben durch:

KAISER, Dr. Matthias

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

Anhang – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle nach MKULNV (2016) dienen dazu, die rechtliche Betroffenheit von Arten, für die vorhabensbedingte Konflikte eintreten und für die artspezifische Maßnahmen notwendig sind, nochmals zusammenfassend darzustellen (KAISER mndl.).

Die Begründungen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten werden in einer Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 7.2 und 7.3 detailliert erläutert. Dabei wird deutlich, dass für keine der im Wirkraum des Vorhabens festgestellten Fledermaus- oder Vogelarten funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden (vgl. Kap. 7.3), um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern.

Eine erneute Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle nach MKULNV (2016) wird hier deshalb nicht vorgenommen, im Folgenden werden ausschließlich die allgemeinen Angaben zum Vorhaben dargestellt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. W55 "Gesamtschule Heyerweg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Grevenbroich Antragstellung (Datum): 2022

- Die Stadt Grevenbroich plant die Errichtung einer dritten Gesamtschule im Bereich der heutigen Diedrich-Uhlhorn-Realschule am Heyerweg in Wevelinghoven. Mit dem Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Gesamtschule geschaffen werden (vgl. Kap. 1, Kap. 3, Kap. 5.1).
- Die wesentlichen mit der Planung verbundenen und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Wirkfaktoren sind somit die unmittelbare Gefährdung von Tieren sowie mögliche Lebensraumverluste. Ferner müssen die akustischen und optischen Wirkungen und Erschütterungen in die Konfliktbetrachtung einbezogen werden (vgl. Kap. 5.2).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Die möglichen Beeinträchtigungen von FFH-Anhang IV-Arten sowie der planungsrelevanten Vogelarten werden in Kap. 7.2 bis 7.3 in einer Art-für-Art-Betrachtung analysiert. Folgende bei den im Jahr 2021 durchgeführten Erhebungen im Wirkraum der Planung nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten werden nur in einer summarischen Betrachtung abgehandelt:

- Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Grönling, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.